

25.02.2022

**Umstellung der Erbringungsform für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II)**

hier: Informationsschreiben für Leistungsberechtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass zum **01. März 2022** die Erbringungsform für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II im Regelfall auf die Erbringungsform „**Geldleistungen**“ umgestellt wird. Das bedeutet konkret, dass zukünftig auch die Bedarfe für Ausflüge, Schulfahrten, Mittagsverpflegung, Lernförderung und die soziokulturelle Teilhabe als Geldleistung erbracht werden.

Die bewilligten Leistungen werden Ihnen ab dem 01. März 2022 **direkt auf Ihr Konto ausgezahlt**, sodass Ihnen der eigenverantwortliche Umgang mit Ihrem Budget ermöglicht wird.

Ich weise darauf hin, dass eine **Nachweispflicht** gegenüber dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss besteht. Sie müssen die zweckentsprechende Mittelverwendung **innerhalb von zwei Wochen** nachweisen, dies kann z. B. mittels Kontoauszug erfolgen. Weisen Sie die Verwendung nicht innerhalb von zwei Wochen nach oder verwenden die erhaltene Leistung zweckwidrig, prüft das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss eine (Rück-)Umstellung auf das Direktzahlungsverfahren.

Die Leistungsanbietenden werden ebenfalls über die Umstellung der Erbringungsform informiert. Diese werden zudem darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bis zum 01. März 2022 mit Ihnen eine Lastschriftermächtigung abzuschließen.

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird um Beachtung und Mitwirkung gebeten.